

Merkblatt Melde- und Bewilligungspflicht nach dem Waldgesetz im Kanton St.Gallen

Stand: Oktober 2022

Die Melde- und Bewilligungspflicht von Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren dient der Lebensraumberuhigung. Die Artikel 17 und 18 im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) und die Artikel 19 bis 23 in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) regeln die kantonalen Vorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen im Kanton St.Gallen.

Da Pfadiaktivitäten vorwiegend im Wald oder am Waldrand stattfinden, soll dieses Merkblatt eine Übersicht über die formalen Anforderungen zur Durchführung von Samstagnachmittagsaktivitäten und Zeltlagern geben. Weitere Informationen sind unter www.wald.sg.ch ([Veranstaltungen im Lebensraum | sg.ch](http://www.wald.sg.ch/Veranstaltungen-im-Lebensraum-|_sg.ch)) zu finden. Seit dem 1. Mai 2022 gelten neue, für die Pfadiaktivitäten deutlich vereinfachte Vorschriften.

Die untenstehenden Anforderungen gelten für sämtliche Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes respektive der Bauzone.

Wir Pfadis wollen Sorge tragen zur Natur und allem Leben

Mit dem Pfadigesetz hat sich die Pfadi zum sorgsamem Umgang mit der Natur verpflichtet. Mit unseren Aktivitäten im Wald wollen wir Kindern und Jugendlichen die Schönheiten der Natur zeigen und ihnen gleichzeitig den schonenden und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen beibringen.

Pfadiaktivitäten am Samstagnachmittag

Für herkömmliche Pfadiaktivitäten im Wald gelten die untenstehenden Schwellenwerte. Achtung, für sportliche Veranstaltungen (z.B. Orientierungsläufe) gelten tiefere Werte.

Kriterium	Regelung
< 200 Teilnehmende	Nicht meldepflichtig
200 – 600 Teilnehmende; oder Einsatz technischer Einrichtungen (Licht- und Verstärkeranlagen)	Meldepflichtig
> 100 Teilnehmende im oder am Wasser (gem. Fischereigesetz, FG)	bewilligungspflichtig nach FG
> 600 Teilnehmende; oder wenn meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Kerngebieten nach kantonalem Richtplan oder kommunaler Schutzverordnung stattfinden	Bewilligungspflichtig

Wichtig: Als «Teilnehmende» gelten neben den aktiv an einer Veranstaltung teilnehmenden Personen auch die Leitenden, Besuchenden sowie allfällige Hilfskräfte als passiv an einer Veranstaltung teilnehmende Personen.

Zeltlager und andere mehrtägige Veranstaltungen

Auf Grund ihrer Dauer haben Zeltlager grössere Auswirkungen auf Flora und Fauna als Samstagnachmittagsaktivitäten, so dass die kantonale Gesetzgebung andere Schwellenwerte für das Melde- und Bewilligungsverfahren vorsieht.

Die Kumulation der Teilnehmenden nach Anzahl Lagertagen besteht seit dem 1. Mai 2022 nicht mehr.

Kriterium	Regelung
< 50 Teilnehmende pro Tag	Nicht meldepflichtig
> 50 Teilnehmende pro Tag; > 100 Teilnehmende im oder am Wasser (gem. Fischereigesetz); Einsatz technischer Einrichtungen (Licht- und Verstärkeranlagen)	Meldepflichtig

> 150 Teilnehmende pro Tag;
oder wenn meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten,
Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Kerngebieten
nach kantonalem Richtplan oder kommunaler Schutzverordnung stattfinden

Bewilligungspflichtig

Ob ein Standort für ein Lager geeignet ist, kann im Geoportal (www.geoportal.ch) auf der unverbindlichen Karte Veranstaltungen Hinweiskarte Kt SG überprüft werden. Darauf sind alle ökologisch wertvollen Flächen verzeichnet, die sich nicht als Lagerplatz eignen. Gebiete, in denen meldepflichtige Veranstaltungen direkt bewilligungspflichtig werden, sind grün schraffiert. Zudem zeigt die Karte alle Standorte von Jugendlagern an, die in den vergangenen Jahren bewilligt wurden (altrechtlich). Die meisten Jugendlager sind nach der neuen Regelung meldepflichtig und somit sind die politischen Gemeinden zuständig. Bei Fragen zu einem Standort (z.B. zur Abklärung vor dem Rekken) kann diese kontaktiert werden. Für grosse Lager steht das Kantonsforstamt für Auskünfte zur Verfügung (Veranstaltungen im Lebensraum | sg.ch).

Melde- und Bewilligungsverfahren

Für das Melde- und Bewilligungsverfahren wird das Meldeformular für Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen verwendet. Dieses ist der zuständigen politischen Gemeinde mit einem Situationsplan frühzeitig (in der Regel drei Monate im Voraus) zuzustellen. Die Meldung hat an diejenige Gemeinde zu erfolgen, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt.

Die politische Gemeinde beurteilt die Veranstaltung innert Monatsfrist auf die Melde- beziehungsweise Bewilligungspflicht. Meldepflichtige Veranstaltungen werden von der politischen Gemeinde, unter Einbezug der Waldregion (Revier- oder Regionalförster), des Wildhüters und allenfalls weiterer Gemeinden, behandelt. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen leitet sie an das Kantonsforstamt weiter.

Bei einem Bewilligungsverfahren werden durch das Kantonsforstamt Gebühren erhoben, die der gesuchstellenden Abteilung in Rechnung gestellt werden. Die Höhe bemisst sich am Aufwand und der Grösse des Lagers (Anzahl Teilnehmende). Der Betrag sollte im Lagerbudget berücksichtigt werden. Bis anhin betrugen die Gebühren für normale Lager rund 100.- bis 200.- Fr. Für aufwändige Bewilligungen können die Gebühren auch deutlich höher sein.

Zustimmung der Grundeigentümerschaft einholen

Im Kanton St.Gallen ist die privatrechtliche Zustimmung der Grundeigentümerschaft keine Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Bewilligung nach dem Waldgesetz. Es ist Sache des Veranstalters, die Grundeigentümerschaft über den geplanten Anlass in Kenntnis zu setzen und allenfalls deren Zustimmung einzuholen.

Hinweise

Im Anhang sind die Rahmenbedingungen respektive Standardauflagen für Lager aufgeführt. Diese sollten für nicht melde- oder bewilligungspflichtige Lager in Eigenverantwortung sinngemäss angewendet werden. Auch für nicht meldepflichtige Lager und Veranstaltungen gelten die allgemeinen (Naturschutz-)Vorschriften.

Förster (Kontakt Kantonsforstamt) und Wildhut (Kontakte nach Regionen) sind gerne bereit, mit euch in den Lagern beispielsweise eine Begehung zu machen. Sie können vielfältiges Naturwissen vermitteln. Nutzt die Kontakte im Rahmen des Melde- oder Bewilligungsverfahrens, um gleich einen Sensibilisierungsblock zu vereinbaren. Mit dem Forstdienst und der Wildhut ist auch zu klären, welche kleinräumigen Flächen zu meiden sind.

Fahrbewilligungen können mit dem Meldeformular beantragt werden. Bei nicht meldepflichtigen Veranstaltungen oder Lagern können diese bei der Gemeinde beantragt werden.

Es wird empfohlen, auch nicht meldepflichtige Lager der entsprechenden Gemeinde (mit dem Formular und einer Karte) zu melden.

Rückmeldungen & Fragen

Bei Fragen und Rückmeldungen kannst du dich an die Kantonsleitenden der Pfadi St.Gallen-Appenzell, die politischen Gemeinden oder an das Kantonsforstamt wenden. Weitere Infos sind auf der Website des Kantonsforstamtes erhältlich.

Anhang: Rahmenbedingungen / Standardauflagen für Zeltlager

Auflagen Wald: allgemein

1. Der Durchführungsort gilt als verbindlich und darf nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde abgeändert werden.
2. Für Wanderungen ist möglichst das offizielle Strassen- und Wegenetz zu nutzen und allfällige Schutzauflagen sind zu beachten.
3. Die Standorte der Bauten im Wald sind mit dem Revierförster und dem Wildhüter zu bestimmen. Durch die Installation dürfen keine Schäden am Wald entstehen.
4. Die Lagerleitung hat frühzeitig mit dem zuständigen Revierförster und dem Wildhüter Kontakt aufzunehmen um Ruhe- sowie Spielzonen im Wald auszuscheiden.
5. Beschallungsanlagen sind ausserhalb des Waldes zu betreiben und abends ab 19.00 Uhr auszuschalten. Das Singen mit Hintergrundmusik ist auch nach 19.00 Uhr erlaubt.
6. Lichtenanlagen, Laser sowie Feuerwerke sind nicht erlaubt.
7. Im Rahmen der Veranstaltung und zum Auf- und Abbau des Lagers wird das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen soweit als notwendig bewilligt. Das Abstellen von Fahrzeugen im Wald ist untersagt. (Hinweis: Eine Fahrbewilligung muss explizit beantragt werden. Auf Waldstrassen gilt das Fahrverbot ohne Signalisation.)
8. Nach der Durchführung der Veranstaltung sind sämtliche Posten, Markierungen und Einrichtungen vollständig zu entfernen.
9. Liegen gebliebene Abfälle sind einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Auflagen Wald: standort- und lagerspezifisch

1. Die Naturschutzgebiete sowie GAÖL-Vertragsflächen dürfen nicht betreten oder anderweitig beeinträchtigt werden. An kritischen Stellen sind sie wirksam abzusperren.
2. Die artenreichen Waldgebiete mit der Vorrangfunktion oder der speziellen Funktion Naturschutz und Ufervegetationen sind zu schonen.
3. Nachtaktivitäten im Wald sind in zwei Nächten je Woche in den vorgesehenen Spielzonen gestattet.

Auflagen Bodenschutz: standort- und lagerspezifisch (Amt für Umwelt)

1. Der gewachsene Boden ist bestmöglich zu schonen und die Morastbildung ist mit geeigneten Mitteln wie Schnitzeln oder Bodenplatten zu verhindern.
2. Materialtransporte auf Landwirtschaftsland dürfen nur mit breitbereiften Fahrzeugen mit geringem Bodendruck (z.B. landwirtschaftliche Transporter) vorgenommen werden.
3. Bauten (grössere Zelte) und Anlagen (WCs) sowie schwere Fahrzeuge wie Lieferwagen sind möglichst nahe der befestigten Strassen und Wege zu platzieren. Die Zufahrten und (je nach Bodenfeuchte) die Standplätze der Bauten sind mittels Bodenplatten vor Verdichtungen zu schützen.
4. Die Fahrzeuge der Helferinnen bzw. Helfer sind auf befestigten Plätzen oder entlang von Strassen und Wegen im «Fischgratsystem» zu parkieren. Das flächige Parkieren auf Wiesland ist nur bei trockenen Bodenbedingungen zulässig.

Das Amt für Umwelt pflegt eine Liste mit Baugeschäften, welche Bodenschutzplatten vermieten.

[Link zum ausführlichen Merkblatt des Kantonsforstamtes.](#)